

DAIMLER TRUCK

als Auftraggeber. Soweit die Daimler Truck AG den Vertrag in Vertretung der Daimler Buses GmbH abschließt, ist diese der Auftraggeber.

Zahlungsbedingungen ZG82 *Version 08/2026*

Der Auftraggeber zahlt die Vergütung nur gegen eine nachprüfbare Rechnung. Sofern die Lieferung/Leistung erbracht wurde und die Rechnung einschließlich eines vollständig ausgefüllten Lieferscheins bzw. geeigneter Leistungsnachweise bei der zuständigen Rechnungsprüfung von dem Auftraggeber vorliegt, wird die Vergütung wie folgt zur Zahlung fällig:

- Bei Rechnungszugang zwischen dem 01. und 05. Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 01. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;
- Bei Rechnungszugang zwischen dem 06. und 10. Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 05. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;
- Bei Rechnungszugang zwischen dem 11. und 16. Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 10. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;
- Bei Rechnungszugang zwischen dem 17. und 20. Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 16. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;
- Bei Rechnungszugang zwischen dem 21. und 26. Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 20. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;
- Bei Rechnungszugang zwischen dem 27. und dem letzten Kalendertag eines Monats, wird die Vergütung am 26. Kalendertag des dem Rechnungszugang folgenden Monats fällig;

Geeignete Nachweise für die Lieferung bzw. Leistung im Sinne dieser Zahlungsbedingung sind:

- bei Lieferungen der DIN-Lieferschein mit Datum des Liefermonats
- bei Werkverträgen der Empfang des abnahmereifen Werks. Sollte der Auftraggeber schriftlich auf eine förmliche Abnahme verzichtet haben, gilt die schriftlich bestätigte Auftragserfüllung als Leistungsnachweis.

Ist mit dem Lieferanten das Gutschriftverfahren vereinbart, erstellt der Auftraggeber die Gutschrift nach Lieferung/Leistung gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Lieferscheins bzw. geeigneter Leistungsnachweise. Die Vergütung wird entsprechend der oben genannten Stichtage zur Zahlung fällig, wenn die Lieferung/Leistung erbracht wurde und ein vollständig ausgefüllter Lieferschein bzw. geeignete Leistungsnachweise bei der zuständigen Rechnungsprüfung des Auftraggebers vorgelegt wurden.

Einwendungen des Auftraggebers bleiben auch nach Gutschrift und Zahlung vorbehalten.